

SATZUNG des Wassersportvereins Einheit Neustrelitz

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wassersportverein Einheit Neustrelitz e.V.“ (WSV) und hat seinen Sitz in Neustrelitz. Er ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg/Vorpommern e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Der Verein ist unter Nummer 30 im Vereinsregister eingetragen.

Martin Kley

(1. Vorsitzender)

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Wassersportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

In ihm sind die Traditionen der Sportvereinigung Einheit vereint.

Er dient der Förderung des Wassersportes, ist offen für weitere Sportarten zur körperlichen Ertüchtigung und sichert die Weiterführung der Traditionen der Turner, Gymnasten und Prellballer in seinen allgemeinen Sportgruppen. Gleichzeitig schafft er damit ein kulturvolles Freizeitangebot in Neustrelitz. Er betrachtet sich als Rechtsnachfolger der BSG Einheit Neustrelitz.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- 1 Der Wassersportverein Einheit tritt dafür ein, dass alle interessierten Bürger von Neustrelitz als seine Mitglieder den allgemeinen und Wassersport betreiben können.
- 2 Er bietet interessierten Bürgern der Stadt und des Umlandes in seinen Abteilungen die Möglichkeit der sportlichen Betätigung.
- 3 Der Sportverein schließt alle in den internationalen Kanu- und Rudersportverbänden organisierten Formen des Wassersportes (Kanutouristik, Kanurennsport, Kanuslalom, Kanusegeln, Kanupolo, Rennrudern, Rudertouristik) ein.
- 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
- 6 Der Verein unterstützt den Umwelt- und Naturschutz, um den Sportlern die Teilhabe an der Natur zu ermöglichen.
- 7 Der Wassersportverein pflegt die nationalen und internationalen Sportbeziehungen und knüpft neue Verbindungen zu den Partnerstädten der Stadt Neustrelitz und interessierten Sportvereinen.

§ 4 Vereinssymbol und Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot-weiß-rot mit dem traditionellen Symbol der Sportvereinigung „Einheit“.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennt.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein von dem Aufnahmesuchenden zu unterzeichnender Aufnahmeantrag erforderlich. Der Aufnahmeantrag von Kindern und Jugendlichen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

Im Falle der Aufnahme hat das neue Mitglied ein einmaliges Aufnahmegehd zu zahlen.
Fur Vereinsmitglieder, die an ein Sportleistungszentrum delegiert werden, ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Aufnahmesperre

Die Aufnahme der Mitglieder ist im Rahmen der vorhandenen M6glichkeiten grundsatzlich nicht beschrankt.

In Ausnahmefallen ist der Vorstand berechtigt, kurzfristige, langstens bis zu 3 Monaten dauernde Aufnahmesperren mit 2/3 seiner Stimmen zu beschlieden. Eine Verlangerung der Aufnahmesperre ist m6glich.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern (§ 8)
- b) ordentlichen Mitgliedern (§ 9)
 aktiven Mitgliedern
 passiven Mitgliedern
- c) auerordentlichen Mitgliedern (§ 10)
- d) jugendlichen Mitgliedern (§ 11)

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt sind.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied soll nur erfolgen, wenn die betreffende Person auergew6hnliche Verdienste um den Verein erworben und sich fur das Wohl des Vereins besonders eingesetzt hat.

§ 9 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Ehrenmitglieder sind.

Kinder der ordentlichen aktiven Mitglieder geh6ren bis zum 10. Lebensjahr dem Verein an, soweit diese Mitglieder einen Familienbeitrag entrichten.

Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die in ihren Abteilungen regelm6Big Sport treiben.

Passive Mitglieder uben den Sport auf Dauer nicht aktiv aus.

§ 10 Auerordentliche Mitglieder

Auerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die als juristische Personen oder Personenvereinigungen die Zwecke des Vereins fordern.

Naturlische Personen k6nnen nur in begrundeten Ausnahmefallen die auerordentliche Mitgliedschaft erwerben.

§ 11 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das siebente, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Erreichen des 18. Lebensjahres verwandelt sich diese Mitgliedschaft ohne besonderen Antrag in eine ordentliche, aktive Mitgliedschaft.

Die Recht und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Jugendordnung des Vereins.

§ 12 Umschreibung der Mitgliedschaft

Die Umschreibung vom ordentliche passiven zum ordentlichen aktiven Mitglied ist jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes möglich.

Die Umschreibung vom ordentlichen aktiven zum ordentlichen passiven Mitglied ist nur zum Jahreschluss auf Antrag eines Mitgliedes möglich.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Ehrenmitglieder sowie die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind, soweit sie mindestens zwei Jahre dem Verein angehörten, in den Vorstand (§ 24) wählbar.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Jugendordnung ist der Vereinssatzung beizufügen. Die jugendlichen Mitglieder besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Ihre Rechte sind in der Jugendordnung besonders geregelt. Sie sind insbesondere berechtigt, die Mitgliederversammlungen zu besuchen, können Anträge stellen und an der Debatte teilnehmen.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a) Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Einschreiben erklärt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

b) Ausschluss durch Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Sie erfolgt, wenn der Vorstand sie mit 2/3 seiner Stimmen beschlossen hat.

Für Teilnehmer an Sportkursen des Vereins ist die Mitgliedschaft auf die Dauer des Kurses begrenzt, wenn keine andere Art der Mitgliedschaft angestrebt wird.

c) Sonstiger Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen Zuwiderhandelns gegen die Satzung oder gröblicher Verletzung der Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss muss mit 2/3 der Stimmen des Vorstandes gefasst worden sein.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

d) durch Tod

Alle aus der Mitgliedschaft begründeten Rechte gegen den Verein und dessen Vermögen enden mit dem Tod eines Mitgliedes. Die Verbindlichkeiten dagegen bleiben bestehen.

§ 15 Berufung

Gegen den Ausschlussbeschluss (§ 14) des Vorstandes steht dem Betroffenen die Berufung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe zu.

Vor der Beschlussfassung über die Berufung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 16 Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder

Über die Wiederaufnahme Ausgeschlossener entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Beiträge

Es werden Beiträge erhoben für:

- 1 ordentliche Mitglieder
 - 1.1 aktive Mitglieder
 - 1.2 aktive Familienmitglieder
 - 1.3 passive Mitglieder
- 2 jugendliche Mitglieder
- 3 außerordentliche Mitglieder

§ 18 Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegehd und Umlagen

a) Die Beiträge und deren Fälligkeit werden von der ordentlichen Hauptversammlung (§ 20) festgesetzt. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

b) Die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die ordentliche Hauptversammlung (§ 20) fest.

c) Neben den Beiträgen können von der Hauptversammlung Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages beschlossen werden, zu deren Zahlung die Mitglieder ebenfalls verpflichtet sind.

d) Es könne außerdem Entgelte erhoben werden. Die Höhe der Entgelte setzt die ordentliche Hauptversammlung (§ 20) fest.

e) Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen die Beiträge, Umlagen, Entgelte und Aufnahmegebühren zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 19 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Hauptversammlung
- b) die außerordentliche Hauptversammlung
- c) die Jugendversammlung
- d) der Vorstand

§ 20 Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt. Ihre Tagesordnung muss mindestens die folgenden sechs Punkte enthalten:

- 1 Jahresbericht des Vorstandes
- 2 Bericht der Kassenprüfer
- 3 Entlastung des Vorstandes
- 4 Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 5 Festsetzung des Haushaltsplanes
- 6 Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes

Neben diesen Punkten kann die ordentliche Hauptversammlung über sämtliche anderen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen, sofern sie ordnungsgemäß durch schriftliche Einladung einberufen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine 2/3-Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Vorschlag abgelehnt.

Die Hauptversammlung wählt eine Tagungsleitung die den Versammlungsleiter bestimmt.

Über die Hauptversammlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der Hauptversammlung sowie die einzelnen Tagesordnungspunkte beinhaltet und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 21 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) auf Beschluss des Fachwartbeirates oder
- c) auf Antrag von mindestens 1/6 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

Die Anträge zur außerordentlichen Hauptversammlung sind unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung bzw. nach Eingang des Antrages stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss spätestens innerhalb von 14 Tagen eine neue außerordentliche Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stimmberechtigt ist.

Sämtliche Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung müssen zu ihrer Wirksamkeit mit 2/3-Stimmenmehrheit gefasst sein.

§ 22 Einladungen und Anträge zu den Hauptversammlungen

Sämtliche Einladungen zu den Versammlungen ergehen durch den Vorstand.
Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung

- a) bei der ordentlichen Hauptversammlung mindestens 14 Tage
- b) bei der außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 3 Tage

vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss in der Einladung als solche bezeichnet sein.

§ 23 Anträge

Anträge zu der ordentlichen Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage, Anträge zur außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 36 Stunden vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

Dringlichkeitsanträge können auf jeder Versammlung gestellt werden, dürfen jedoch zur Beratung und Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 24 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Schatzmeister

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes sind für den Verein jeder allein vertretungsberechtigt.

Zahlreiche Aufgaben und Funktionen sind zu erfüllen, damit der Vereinszweck erreicht werden kann. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden folgende Vereinsämter auf Vorschlag der Abteilungen durch den Vorstand bestellt:

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| a) der Ruderwanderwart | h) der Fachwart Turnen/Gymnastik |
| b) der Kanuwanderwart | i) der Fachwart Breitensport |
| c) der Kanurennsportwart | j) der Fachwart Drachensport |
| d) der Fachwart Karate` | k) der Fachwart Basketball |
| e) der Budowart | l) die Bootswarte |
| f) der Tauchsportwart | m) der Schriftwart |
| g) der Fachwart Fitness | |

Die Bestellung erfolgt ohne Zeitbegrenzung. Unbesetzte Ämter ruhen.

§ 25 Berichterstattung des Vorstandes

Am Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Bericht über die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit und die wesentlichen, den Verein betreffenden Ereignisse, die Jahresabschlussrechnung sowie einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen.

§ 26 Ahndungen

Der Vorstand hat das Recht, gegen Mitglieder, welche gegen diese Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, folgende Maßnahmen auszusprechen:

- a) einen Verweis
- b) ein Verbot sportlicher Betätigung
- c) ein Hausverbot

§ 27 Mitglieder mit besonderen Aufgaben

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern spezielle Aufgaben zur Erledigung zu übertragen. Diese Mitglieder können an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 28 Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Ein Vorstandsmitglied kann durch gemeinsamen, mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden, wenn er die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erledigt oder die Voraussetzungen gem. § 14 b und c dieser Satzung vorliegen.

Vor der Beschlussfassung über die Abberufung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 29 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gewählt. Die Wahl hat vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

§ 30 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen, die durch die ordentliche Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt werden und zwar so, dass sich ihre Amtszeit um jeweils ein Jahr überschneidet.

Diese wird entsprechend einer Kassenordnung vorgenommen, die der Vorstand beschließt.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Das Prüfergebnis ist dem Vorstand schriftlich vor der ordentlichen Hauptversammlung mitzuteilen.

In der ordentlichen Hauptversammlung ist über das Prüfergebnis Bericht zu erstatten.

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 32 Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen

Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Bei Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt ist.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über die Sitzungen gemäß § 20 und § 21 dieser Satzung sowie des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Leiter der Sitzung bestimmt. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 33

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer der im § 34 dieser Satzung angegebenen Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, wählen die restlichen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann. Dieser bleibt solange bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt.

§ 34

Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden erfolgt durch geheime Abstimmung, die des Schatzmeisters erfolgt durch Handzeichen.

Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder hat auch eine Wahl des Schatzmeisters durch geheime Abstimmung zu erfolgen.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit sind weitere Wahlgänge vorzunehmen.

Der Jugendausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Jugendwart. Dieser ist durch die ordentliche Hauptversammlung zu bestätigen.

§ 35 Versicherung und Haftung

Für die aus dem Sportbetrieb entstandenen Schäden und Sachverluste auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Bedingungen in einer Sportunfall- und Haftpflichtversicherung.

Der Verein haftet nicht für Diebstähle.

§ 36 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Hauptversammlung gemäß § 20 dieser Satzung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der Punkt "Satzungsänderungen" auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 37 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung ist abgelehnt, wenn sich nicht mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unterschriftlich für seine Auflösung erklären.

§ 38 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins sowie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Neustrelitz zu.

Die Stadt Neustrelitz hat das ihr zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Kanu- und Rudersportes zu verwenden.

§ 39

Die Satzung des WSV ist in der außerordentlichen Hauptversammlung 2016-10-07 beschlossen worden.

Neustrelitz, den siebten Oktober Zweitausendsechsen.

(Kley)
1. Vorsitzender

(Dudziak)
2. Vorsitzender

(Fienke)
Schatzmeister